

Merkblatt Notfalldienstersatzabgabe



Appenzellische
ÄRZTEGESELLSCHAFT

Gesetzliche Grundlagen AR / AI

- Nach **Art. 42 Abs. 1 Gesundheitsgesetz (bGS Nr. 811.1; Abkürzung: GGAR)** bzw. **Art. 16 Abs. 1 Gesundheitsgesetz (GS Nr. 800.000; Abkürzung: GGAI)** sind Ärztinnen und Ärzte mit Berufsausübungsbewilligung verpflichtet, in ambulanten Notfalldiensten mitzuwirken. Sie können aus wichtigem Grund von dieser Pflicht ganz oder teilweise befreit werden.
- Nach **Art. 41 Abs. 1bis GGAR** bzw. **Art. 16 Abs. 3 GGAI** ist die Organisation des ambulanten Notfalldienstes die Aufgabe der Berufsverbände. Die Appenzellische Ärztesgesellschaft ist der für den Kanton Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden zuständige Berufsverband. Sie hat zur Organisation des ambulanten Notfalldienstes am 7. Mai 2018 das Reglement über den ambulanten Notfalldienst in den Kantonen Appenzell Ausser- und Innerrhoden erlassen.
- Gemäss **Art. 42a GGAR** bzw. **Art 16a GGAI** erhebt die Appenzellische Ärztesgesellschaft (als organisierender Berufsverband) von Ärzt*Innen, die von ihrer Mitwirkungspflicht am ärztlichen Notfalldienst dispensiert werden, eine Ersatzabgabe. Bei Erfüllung der gesetzlichen Reduktionstatbestände (**Art. 42a Abs. 2 GGAR** bzw. **Art. 16 Abs. 2 GGAI**) sind angemessene Reduktionen zu gewähren.
- Die maximale Höhe der Ersatzabgabe ist von den beiden Kantonen festgelegt worden (AR: **Art 42a Abs. 2 GGAR** / AI: **Art 16a Abs. GGAI i.V.m. Art. 4a der Verordnung zum GGAI**).

Dispensgesuche

Es können Dispensgesuche in folgenden Fällen gestellt werden:

- Bei Krankheit, körperlicher Behinderung oder Schwangerschaft bzw. Stillzeit (Formular Ärztliches Zeugnis Dispensation)
- Als Belegarzt (Formular Ausnahme Belegarzt)
- Als Arzt*in in Weiterbildung (Formular Bestätigung Arzt/Ärztin in Weiterbildung)

Formulare: https://appaerzte.ch/?page_id=1104

Diese Formulare sind an das Sekretariat der Appenzellischen Ärztesgesellschaft einzureichen.

Wer andere Gründe gültig machen möchte, hat einen entsprechenden Anerkennungsantrag an das Sekretariat zu stellen.

Anträge müssen jeweils bis xxx Jahres eingereicht werden.

Gesuch um Anerkennung als gleichwertiger Nofalldienst

Notfalldienstpflichtige, die auf dem Gebiet der Kantone Appenzell Ausser- oder Innerrhoden an einem überregionalen, spezialärztlichen Notfalldienst oder am spitalinternen Notfalldienst teilnehmen, müssen keine Ersatzabgabe bezahlen, wenn der Vorstand der Appenzellischen Ärztesgesellschaft den entsprechenden Notfalldienst als gleichwertig mit dem ordentlicherweise gemäss Reglement über den ambulanten ärztlichen Notfalldienst in den Kantonen Appenzell Ausser- und Innerhoden vom 7. Mai 2018 zu leistenden Dienst anerkennt. Ein Gesuch um Anerkennung des betreffenden Notfalldienstes muss mindestens folgende Unterlagen enthalten:

- Nachweise, wie der Dienst organisiert ist
- Nachweise, dass er öffentlich (für die breite Bevölkerung) erreichbar ist
- ...

Weiterer Ablauf:

- Der Vorstand prüft das Gesuch.
- Er informiert schriftlich über den Entscheid. Dieser kann angefochten werden.
- Ohne Anfechtung wird eine definitive Verfügung erstellt, gegen welche innert der vorgegebenen kantonalen Rekursfristen Einspruch erhoben werden kann.